

Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Abwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasserbeseitigung) in der Gemeinde Langwedel (AWS Langwedel)

Inhalt:

Neufassung vom 19.12.2019, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 51 vom 20.12.2019

Historik

Satzung vom 25.1.95, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 5 vom 4.2.95

1. Änderung vom 31.5.99, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 22 vom 5.6.99

2. Änderung vom 28.3.2002, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 15 vom 13.4.2002

Historik der Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Abwasserbeseitigung in den **Wochenendhausgebieten** der Gemeinde Langwedel (AWS WE Langwedel)

Satzung vom 30.06.2016, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 27 vom 08.07.2016

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 08.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 112) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBl. S.-H. S. 30), in Verbindung mit den § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 17 Abs. 2 und § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S.-H. S. 6), des § 30 Abs. 3 Satz 1 und § 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 und § 144 Abs. 2 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. S.-H. S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVOBl. S.-H. S. 773), sowie des Aufgabenübertragungsbeschlusses der Gemeindevertretung Langwedel gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 der Amtsordnung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 112) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBl. S.-H. S. 30) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 25.11.2019 und mit Genehmigung der Wasserbehörde vom 10.12.2019 folgende Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Langwedel erlassen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Das Amt Nortorfer Land betreibt aufgrund des Aufgabenübertragungsbeschlusses der Gemeindevertretung Langwedel gemäß § 5 Abs. 1 der Amtsordnung vom 28.02.2003 eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gemeindegebiet Langwedel mit Ausnahme der Grundstücke, für die die Gemeinde Langwedel der Gemeinde Blumenthal durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung übertragen hat.
Die der Satzung beigefügten Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Satzung. Die in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Übersichtspläne stellen auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzepts der Gemeinde die Grundstücke dar, die an die zentrale Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung des Amtes Nortorfer Land anschließen werden können.
In den Übersichtsplänen sind die Grundstücke in den Wochenendhausgebieten, für die eine Druckentwässerung gemäß DWA-Arbeitsblatt A 116-2 mit von den Eigentümern vorzuhaltenden (privaten) Kleinpumpwerken betrieben wird (Anlage 1), in grüner Farbe und die Grundstücke, die an eine Gefällekanalisation oder eine Druckentwässerung mit öffentlichen Kleinpumpwerken anschließen können (Anlage 2), in gel-

ber Farbe dargestellt. Die Grundstücke, für die die Gemeinde Langwedel der Gemeinde Blumenthal durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ausschließlich die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung übertragen hat (Anlage 3), sind in blauer Farbe markiert.

- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten und Behandeln von Schmutzwasser sowie das Einleiten des gereinigten Abwassers in ein Gewässer.
- (3) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser).
- (4) Das Amt schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen (Abwasseranlage), und zwar das Klärwerk mit dem überörtlichen Abwassertransportsystem, bestehend aus Hauptpumpwerken und Druckleitungen, Anlagen zur Reduzierung von Schwefelwasserstoff, Messstationen, sowie die erforderlichen Abwasserkanäle, öffentlichen Pumpwerke und Druckleitungen, ferner die Sammeldruckleitungen und ggf. Druckluftspülstationen nach DWA-Arbeitsblatt A 116-2 (Abwasseranlage). Das Amt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (5) Zur öffentlichen Einrichtung gehören auch
 - a) bei der Druckentwässerung nach DWA-Arbeitsblatt A 116-2 die Grundstücksanschlussleitungen von der Sammeldruckleitung bis zur Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstücks einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung,
 - b) bei der Gefällekanalisation der erste Grundstücksanschlusskanal von dem Abwasserkanal (Sammler) bis ca. 1 m hinter der Grenze des zu entwässernden Grundstücks einschließlich Kontroll- und Reinigungsschacht auf dem Grundstück; bei Grundstücken, die mit öffentlichen Kleinpumpwerken über Abwasserdruckleitungen an die Abwasseranlage angeschlossen werden, gilt das Kleinpumpwerk als Grundstücksanschluss, wenn das Pumpwerk auf dem anzuschließenden Grundstück erstellt wird,
 - c) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich das Amt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Finanzierung beiträgt.
- (6) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt das Amt im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstücksanschlussleitung ist die Druckleitung von der Sammeldruckleitung (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung. Bei Hinterliegergrundstücken endet die Grundstücksanschlussleitung ca. 0,5 bis 1 Meter hinter der Straßengrenze zum trennenden oder vermittelnden Grundstück.
- (2) Grundstücksanschlusskanal bei der Gefällekanalisation ist der erste Anschlusskanal von dem Abwasserkanal (Sammler) bis ca. 1 m hinter der Grenze des zu entwässernden Grundstücks einschließlich Kontroll- und Reinigungsschacht auf dem Grundstück. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Anschlusskanal bis zu 1 Meter hinter der Straßengrenze zum trennenden oder vermittelnden Grundstück.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Anschlusskanal oder zur Grundstücksanschlussleitung dienen. Dazu gehören bei Gefälleanschlusskanälen der Übergabeschacht an der Grundstücksgrenze und bei der Druckentwässerung nach DWA-Arbeitsblatt A 116-2 insbesondere private Kleinpumpwerke, Druckleitungen zwischen Kleinpumpwerk und Grundstücksanschlussleitung, Abwasserleitungen zwischen Gebäuden und Kleinpumpwerk sowie die Stromversorgung der Kleinpumpwerke.
- (4) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Entsorgungsgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasseranlagen zuzuleiten und zu behandeln. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle und Abwasserdruckleitungen, Anschlussleitungen und Anschlusskanäle, öffentliche Abwasserpumpwerke und Klärwerke.
- (5) Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.
- (6) Grundstückseigentümer sind diejenigen, die im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind. Ihnen gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.
- (7) Grundstücksanschluss im Bereich des Wochenendhausgebietes der Gemeinde Langwedel (Siehe Anlage 1, grün markierte Grundstücke) ist die Grundstücksanschlussleitung gem. § 2 Abs. 1 der Abwassersatzung Langwedel. Grundstücksanschluss im Gemeindegebiet außerhalb des Wochenendhausgebietes (Siehe Anlage 2, gelb markierte Grundstücke) ist der Grundstücksanschlusskanal gem. § 2 Abs. 2 der Abwassersatzung Langwedel.

§ 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht; Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser

- (1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücks, für das das Amt gemäß § 1 Abs.1 eine zentrale Anlage zur Schmutzwasserbeseiti-

gung vorhält, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 5) berechtigt, vom Amt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwassereinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die das Amt abwasserbeseitigungspflichtig ist und die im Einzugsbereich einer betriebsfertigen Abwasseranlage liegen. Bei Abwasserableitung über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (z. B. dingliche Sicherung oder Baulast) erforderlich.

- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage einschließlich Grundstücksanschluss für das Grundstück hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 5) das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Das gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (3) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstückes berechtigt, kann das Amt durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.
- (4) Aufgrund des § 31 Abs. 1 Landeswassergesetz in Verbindung mit dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Langwedel vom 04.05.1988 wird den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die nach der Anlage 4 dieser Satzung nicht an die zentralen Anlagen des Amtes bzw. der Gemeinde Blumenthal angeschlossen werden können, die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen. Die Nutzungsberechtigten der in der Anlage Nr. 4 zu dieser Abwassersatzung aufgeführten Grundstücke haben das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach Abs. 1 und 2. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes obliegt dem Amt Nortorfer Land nach Maßgabe des Aufgabenübertragungsbeschlusses vom 07.10.2014 gemäß § 5 Abs. 1 Amtsordnung.
- (5) Soweit Nutzungsberechtigte von Grundstücken sich nicht an die zentrale Abwasseranlage anschließen können und das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken gemäß Anlage 5 in abflusslosen Gruben zu sammeln haben, obliegt das Leeren, Abfahren und Behandeln des in solchen Gruben gesammelten Abwassers dem Amt Nortorfer Land nach Maßgabe des Aufgabenübertragungsbeschlusses vom 07.10.2014 gemäß § 5 Abs. 1 Amtsordnung. Das Vorhalten der Sammelgruben obliegt den Nutzungsberechtigten der Grundstücke.

§ 4 - Begrenzung des Anschlussrechtes, Ausschluss der Abwasserbeseitigung

Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Anlage zur Abwassersammlung angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Abwassersammler in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem

Grundstück verlaufen. Das Amt kann unter den Voraussetzungen des § 31 Landeswassergesetz den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 - Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
 - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
 - der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
 - die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

- Stoffen, die die Leitung verstopfen oder Schneideeinrichtungen von Pumpwerken beeinträchtigen können,
- feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
- Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
- Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.

- (2) Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden

- a) Grund- Quell- und unbelastetes Drainwasser sowie Niederschlagswasser;
- b) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle, sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke; Kaltreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung, verhindern;
- e) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- f) Säuren und Laugen (zulässiger PH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide die Azetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- g) infektiöse Stoffe und Medikamente,
- h) Abwasser das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- i) Abwasser dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1

des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

- (3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2034, 2036) in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
- (4) Das Amt kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Es kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch das Amt Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
- (6) Das Amt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (7) Das Amt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 1 bis 5 vorliegt, anderenfalls das Amt.
- (8) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 nachzuweisen.

§ 6 - Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch einen betriebsfertigen Sammler mit Anschlussleitung oder Anschlusskanal zu seinem Grundstück erschlossen ist oder wenn dem Grundstück auf andere Weise eine Anschlussmöglichkeit vermittelt wird (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 8 ist durchzuführen.
- (4) Wird der öffentliche Abwassersammler erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten an-

gezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Das Amt kann in begründeten Fällen eine längere Frist zulassen. Eine Abnahme nach § 8 Abs. 3 ist durchzuführen.

- (5) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Amt mitzuteilen. Dieses verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers, wenn dies erforderlich ist.

§ 7 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei der zentralen öffentlichen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Amt zu stellen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.
- (3) Wenn eine Befreiung gewährt wird, hat der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung eine abflusslose Grube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie sein Grundstück an die Einrichtung des Amtes Nortorfer Land zum Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die abflusslose Grube einzuleiten und das Abwasser dem Amt Nortorfer Land bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

§ 8 - Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen sind dem Amt schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Anschlussgenehmigung durch das Amt. Anschlussleitungen und -einrichtungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen und zu betreiben.
- (2) Die Anzeige muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage, Leistung und Ausstattung der Pumpwerke und Kontrollschächte hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung beim Amt einzureichen.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem das Amt die Anschlussgenehmigung erteilt und die Anschlussleitungen und -einrichtungen abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt das Amt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.

- (5) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 9 - Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück soll einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite der Grundstücksanschlussleitung bzw. des Anschlusskanals bestimmt das Amt.
- (2) Das Amt kann den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Anschlussleitung bzw. einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen, wenn die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Jedes Grundstück soll in der Regel nur eine Anschlussmöglichkeit an den Abwassersammler haben. Auf Antrag und gegen Erstattung der Mehrkosten kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Wird ein angeschlossenes Grundstück geteilt und dadurch die Herstellung einer weiteren Anschlussmöglichkeit erforderlich, sind die dafür entstehenden Kosten dem Amt zu erstatten; dies gilt nur, wenn kein Anschlussbeitrag festgesetzt und erhoben werden kann.
- (4) Das Amt lässt die Anschlussleitung oder den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen. Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlussleitungen oder –kanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlussleitungen oder –kanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Das Amt hat die Anschlussleitung bzw. den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf die Anschlussleitung bzw. den Anschlusskanal nicht ohne Genehmigung des Amtes verändern oder verändern lassen.

§ 10 - Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und DIN EN 752, DWA-Arbeitsblatt A 116-2 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Die Hausinstallation muss nach DIN EN 12056 belüftet sein. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch

fachlich geeignete Personen ausgeführt werden. Das Amt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Grundstückseigentümer sind bei der Druckentwässerung nach DWA-Arbeitsblatt A 116-2 mit privaten Pumpwerken (§ 2 Abs. 3) verpflichtet, auf dem anzuschließenden Grundstück - unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 auf einem von mehreren gemeinsam anzuschließenden Grundstücken - ein für das Niederdruckentwässerungsverfahren geeignetes Kleinpumpwerk mit explosionsgeschützter Tauchmotorpumpe und Schneideinrichtung herzustellen und zu betreiben. Die Schneideinrichtung muss in der Lage sein, die Inhaltsstoffe des Abwassers soweit zu zerkleinern, dass die klein dimensionierten Abwasserdruckleitungen nicht verstopfen können. Die Leistungsdaten (Förderhöhe und Fördermenge) der Tauchmotorpumpe sowie den Einbau eines Vakuumbrechers, legt das Amt in der Anschlussgenehmigung fest. Die Abwasserdruckleitung zwischen Kleinpumpwerk und Grundstücksanschlussleitung muss bei einer Länge unter 40 m einen Durchmesser von DN 40 mm und bei einer Länge über 40 m einen Durchmesser von DN 50 mm aufweisen.
- (3) Die Kleinpumpwerke gemäß Abs. 2 müssen mit einer Rückschlageinrichtung versehen sein, die verhindert, dass Abwasser aus dem Niederdruckentwässerungssystem in das Kleinpumpwerk zurückfließen kann. Soweit mehrere Grundstücke gemeinsam an ein Kleinpumpwerk angeschlossen werden, ist der Schaltkasten des Pumpwerks auf dem Grundstück so anzubringen, dass er jederzeit zugänglich ist. Der Abstand des Pumpwerks zu Wohngebäuden mit Fenstern soll 3,0 m nicht unterschreiten.
- (4) Die Tauchmotorpumpen gemäß Abs. 2 sollen im Pumpenschacht schräg installiert werden, damit der Schacht weitestgehend geleert werden kann (sog. „Schlüpfbetrieb“). Die Einschalthöhen der Pumpensteuerung sollen so eingestellt werden, dass ständig nur eine geringe Menge an Abwasser im Pumpwerk verbleibt und nicht anfaulen kann. Die Pumpwerke sind mit einer Zwangsanlaufschaltung zu versehen und an eine dauerhafte Stromversorgung anzuschließen.
- (5) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Abwasserdruckleitungen bis zur Grundstücksanschlussleitung sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen. Die Dichtheit der auf dem Grundstück erstellten Entwässerungsanlagen nach DIN EN 1610 ist durch ein Protokoll eines Fachunternehmens nachzuweisen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch das Amt in Betrieb genommen werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann das Amt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils gelten den Bestim-

mungen im Sinne der Abs. 1 bis 4 so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Amtes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Amt.

§ 11 - Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Amtes ist
 - a) zur Unterhaltung und Wartung der Grundstücksanschlüsse,
 - b) zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
 - c) zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere von § 5,
 - d) zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,
 - e) zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen oder
 - f) zur Beseitigung von Störungen

sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dem Amt hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (3) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Amt berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserpumpwerke, Reinigungsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage des Grundstückseigentümers sowie durch deren Anschluss übernimmt das Amt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 12 - Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist bei der Druckentwässerung nach DWA-Arbeitsblatt A 116-2 die Deckeloberkante des Kleinpumpwerks, an das die Gebäude angeschlossen werden. Bei der Gefällekanalisation ist Rückstauenebene der nächst höher liegende Schacht vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau gelegene Räume,

Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der Ziff. 7 der DIN 1986 mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.

§ 13 - Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Amtes den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte erforderlich ist.
- (2) Die Beauftragten des Amtes dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.
- (3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.
- (4) Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Amtes oder mit Zustimmung des Amtes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 14 - Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 6 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Amt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage, so ist das Amt unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Anschlussleitung bzw. dem Anschlusskanal unverzüglich dem Amt mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Amt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, z.B. bei Produktionsumstellungen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Amt mitzuteilen.

§ 15 - Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung nicht mehr genutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt das Amt den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 16 - Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 17 - Befreiungen

Das Amt kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 18 - Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher das Amt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Amt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 5, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Amt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. Hochwasser Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;

- b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines öffentlichen Pumpwerkes;
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses z.B. bei Leitungsbruch oder Verstopfung;
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten an öffentlichen Pumpwerken, Spülungen der Druckleitungen oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Amt schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer das Amt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 19 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 5 Abs. 2 Abwasser einleitet
 - § 6 Abs. 1 und 4 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
 - § 6 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 - § 8 die erforderlichen Anzeigen unterlässt oder die für den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage erforderliche Genehmigung nicht beantragt;
 - § 8 Abs. 4 und § 10 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
 - § 10 Abs. 2 bis 4 die erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt;
 - § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - § 11 Abs. 5 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - § 13 das Zutrittsrecht nicht gewährt;
 - § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach § 144 Abs. 2 LWG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 20 - Abgaben und Entgelte

Für die Herstellung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden nach Maßgabe besonderer Satzungen Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

§ 21 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die dem Amt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, der Einwohnermeldebehörde, der Ordnungsbehörden, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, ferner der beim Amt geführten Grundstücksdatei durch das Amt zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Beitragserhebung oder der Hausnummernvergabe erhoben bzw. und gespeichert worden sind oder zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt darf sich diese Daten von den genannten Behörden und Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung und die Berechnung und Erhebung von Entgelten und Kosten erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z. B. Anlagenmängeldatei/Schadensdatei, Beitrags- und Gebührenkalkulation etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 22 - Übergangsregelung

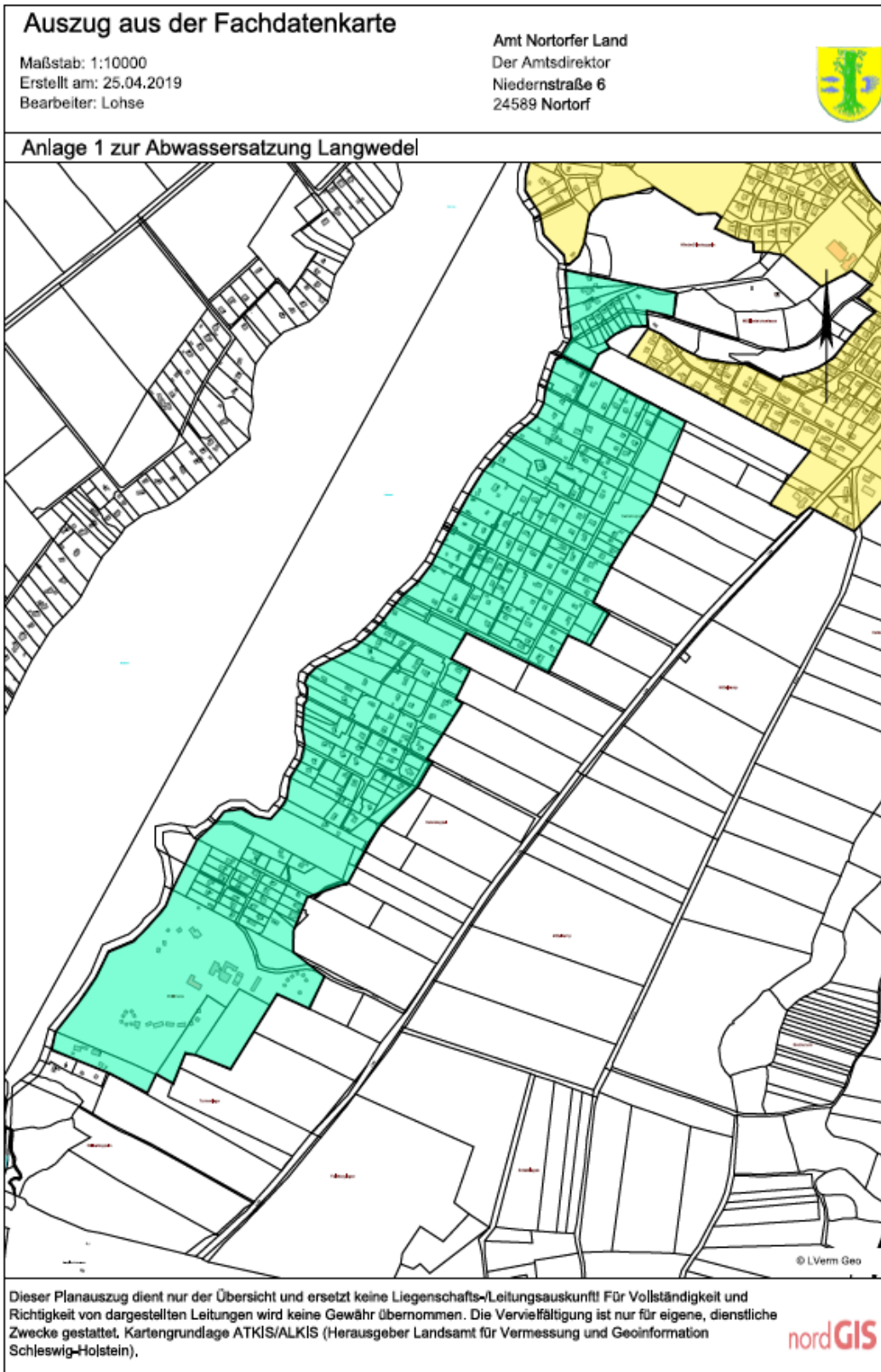
- (1) Vor Inkrafttreten der Satzung eingeleitete Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, sind die Unterlagen gemäß § 8 dieser Satzung spätestens einen Monat nach ihrem Inkrafttreten einzureichen. Eine Abweichung der vorgenannten Frist ist in begründeten Einzelfallentscheidungen möglich, in diesen Einzelfällen wird eine gesonderte Frist festgesetzt.

§ 23 - Inkrafttreten

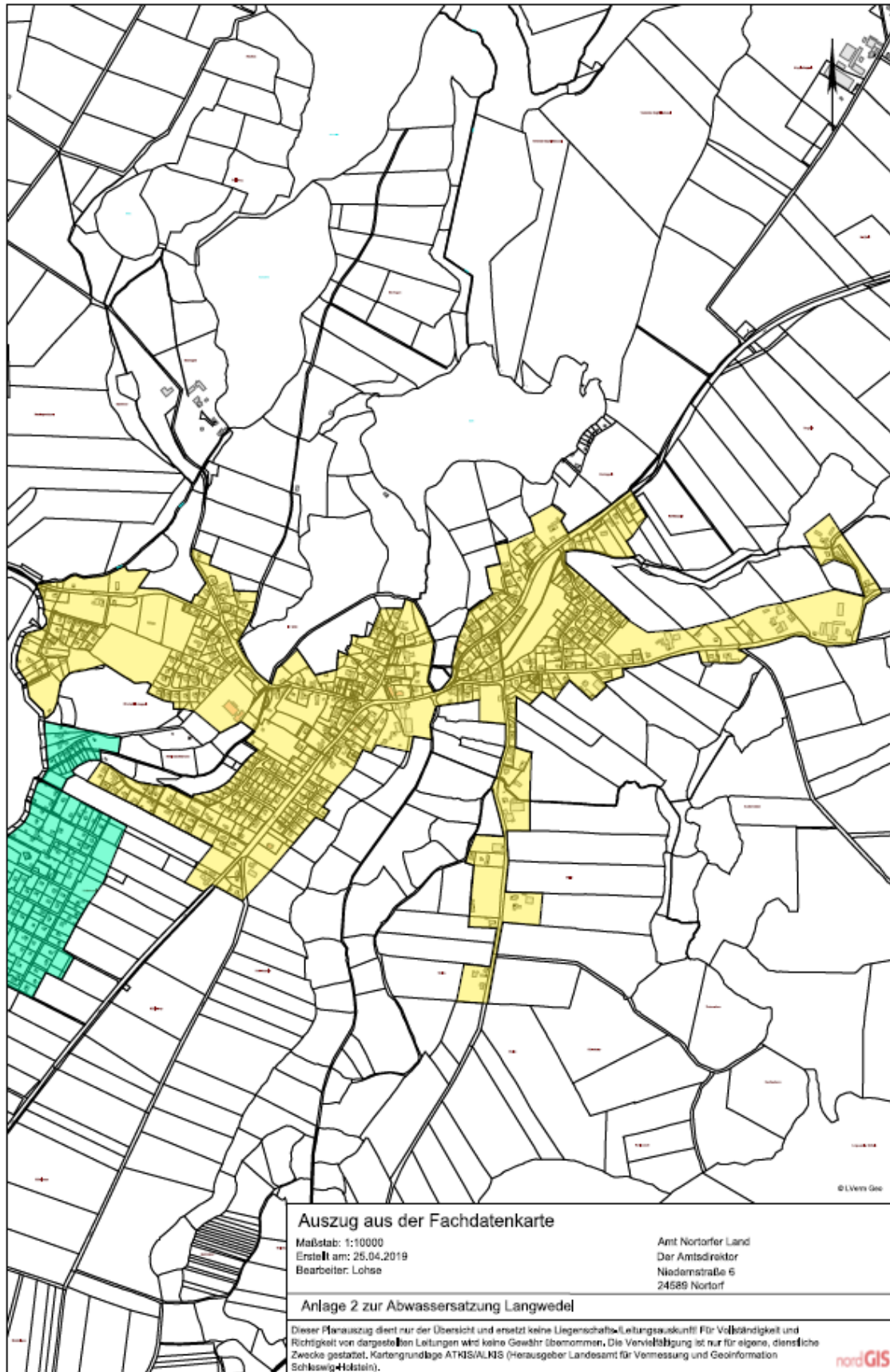
Diese Satzung tritt zum 19.12.2019 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Langwedel (Abwassersatzung Langwedel) vom 25.01.1995 und die Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Abwasserbeseitigung in den Wochenendhausgebieten der Gemeinde Langwedel (AWS WE Langwedel) vom 30.06.2016.

Nortorf, den 19.12.2019
Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor

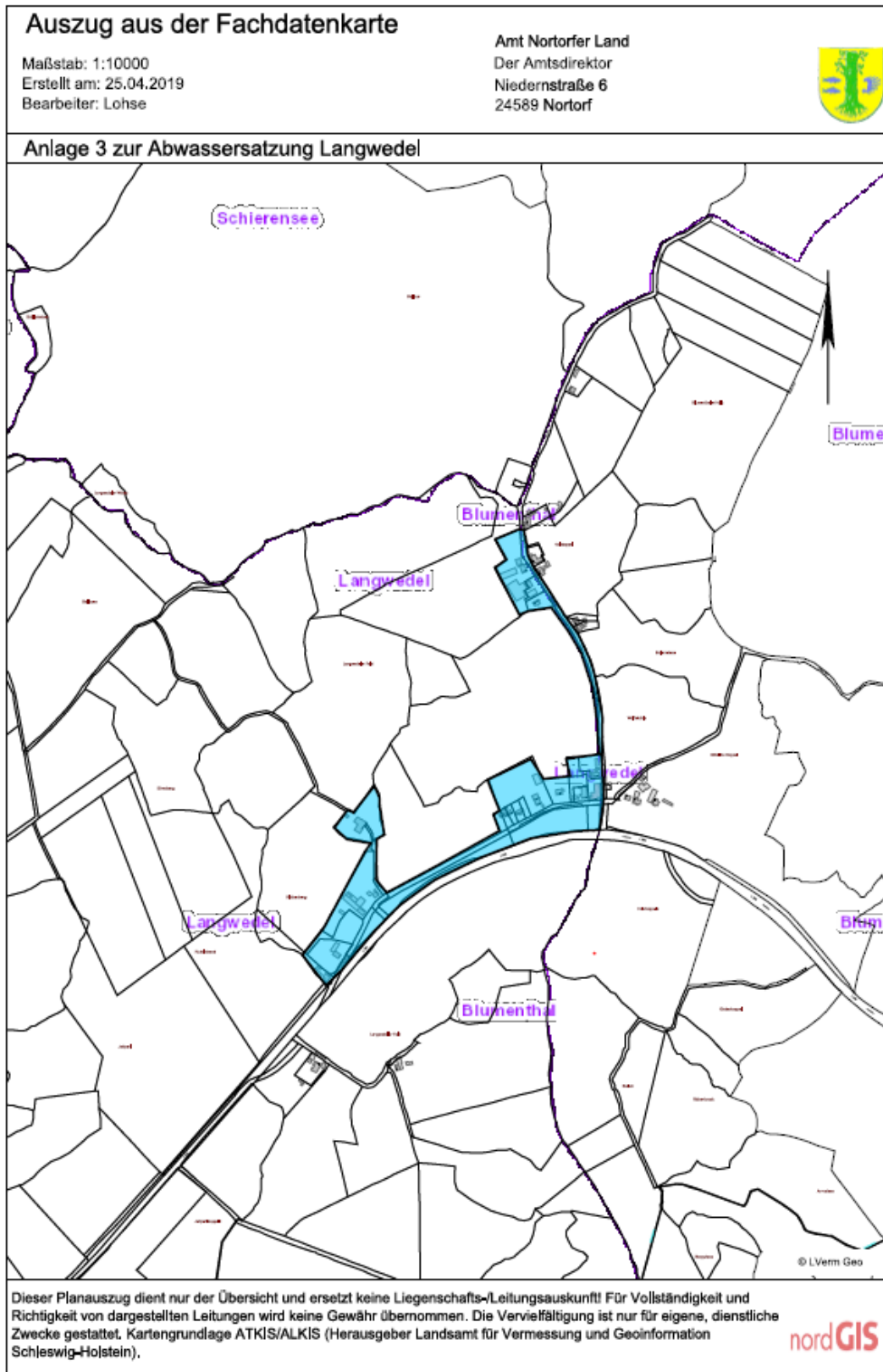
Es folgen 5 Anlagen:
Anlage 1



Anlage 2



Anlage 3



Sandfeld	1		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Sandfeld	2		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Springhorst	2		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Springhorst	4		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Springhorst	6		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Springhorst	7		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Springhorst	8		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Wennebek	1		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Wennebek	1	a	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Wennebek	1	b	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Wennebek	2		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Ziegelei	1		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Ziegelei	2	a	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Ziegelei	2		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Ziegelei	3	a	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Ziegelei	3		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Ziegelei	4		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Ziegelei	5		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Ziegelei	5	a	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Ziegelei	6		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Ziegelei	7	a	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Ziegelei	7		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Ziegelei	10		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau

Anlage Nr. 5 zur Abwassersatzung Langwedel

Liste der Grundstücke gem. § 3 Abs. 5 Abwassersatzung

Grundstück	HNr	Bst	Übertragung SW	Ausschlussgrund SW	Abwasserbehandlung durch	Einleitungsgewässer	Wasser- u. Bodenverband
Am Lustsee	1		nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Am Lustsee	3		nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Am Lustsee	5		nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Am Lustsee	7		nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Am Lustsee	9		nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Am Lustsee	11		nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Am Lustsee	13		nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Am Lustsee	15		nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Am Lustsee	17		nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Am Lustsee	31		nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Am Lustsee	41		nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Am Lustsee	45		nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Am Lustsee	49		nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Am Sportplatz	1	c	nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Am Sportplatz	1	d	nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Kieler Str.	55		nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Nortorfer Str.	80	a	nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Nortorfer Str.	82		nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Nortorfer Str.	83		nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee